

Statuten Verein Oldtimer Performance Day

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „Verein Oldtimer Performance Day“, abgekürzt OPD, besteht ein Verein im Sinne von Art 60ff ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

II. ZWECK UND ZIELE

Art. 3

Der Verein Oldtimer Performance Day bezweckt die Organisation und Veranstaltung des „Oldtimer Performance Day“, möglichst im Furttal, Zürich Unterland. Der Anlass ist kein Motorsportrennen, sondern eine Veranstaltung für Demonstrationläufe historischer Renn- und Sportfahrzeuge, inklusive Motorräder. Der Verein macht öffentliche Werbung ausschliesslich für die eigenen Veranstaltungen, nicht aber für sich selber.

Art. 4

Der Verein Oldtimer Performance Day verfolgt folgende Ziele:

- Durchführung der Motorsport-Veranstaltung Oldtimer Performance Day, möglichst im Furttal
- Förderung der Bekanntheit der Region Furttal, namentlich der Ortschaften, in der die Veranstaltungen bisher stattfanden, aber nicht ausschliesslich
- Förderung der regionalen Vereine durch Überlassung der Festwirtschaft inkl. Einnahmen gegen eine faire Gebühr
- Förderung des regionalen Gewerbes durch Vergabe von Aufträgen für die Durchführung der Veranstaltung

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Als Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person im In- und Ausland werden, die Ziele und Zweck des Vereins anerkennen und fördern. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Firmen-, Gönner- und Ehrenmitgliedern. Aufnahme gesuche sind schriftlich (Brief oder Mail) an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann jederzeit per jedem Datum Mitglieder aufnehmen.

Art. 6

Aktivmitglieder haben einen Jahresbeitrag von CHF 100.00, Passivmitglieder einen Jahresbeitrag von CHF 50.00 zu leisten. Die Firmen- und/oder Gönnermitgliedschaft

kostet jährlich CHF 1'000.00. Vorstandsmitglieder, die im OK einer Veranstaltung mitarbeiten, sind beitragsbefreit.

Art. 7

Der Austritt muss schriftlich zu Händen des Vorstandes erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall, bzw. Löschung bei juristischen Personen

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, das sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder das die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekurs Möglichkeit an der Hauptversammlung besteht nicht.

IV. ORGANE

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 9

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 2 Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 10

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Anträge an die Hauptversammlung sind dem Vorstand 5 Tage im Voraus einzureichen.

Art. 11

Die Aufgaben und Kompetenzen der ordentlichen Hauptversammlung sind:

- die Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz, sowie des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzung des Jahresbudgets
- die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle

- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins.

Art. 12

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied möglich. Passiv-, Firmen- und Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

Für von den Mitgliedern im Rahmen des Vereinszwecks beschlossene Aktionen kann die Hauptversammlung eine Beteiligung von höchstens 75% aus dem Vereinsvermögen beschliessen.

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid. Der Vorstand kann Zirkularbeschlüsse fassen.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst und bestätigt die Wahl an der nächsten Hauptversammlung.

Art. 14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier

Ämterkumulation ist zulässig. Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Kassierin/der Kassier und die Präsidentin/der Präsident haben als einzige die Einzelunterschrift.

Art. 16

Es findet jedes Jahr eine Revision statt.

Art. 17

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.Vm. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat der Verein mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzung erfüllen.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 18

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung geschlossen und ein Inventar erstellt.

Art. 19

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsüberschüssen und Vermächtnissen.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 21

Auf Antrag kann die Hauptversammlung zweckgebundene Fonds ins Leben rufen. Der Zweck solcher Fonds muss durch ein Reglement umschrieben werden, welches im Rahmen der Vereinsziele und dem Vereinszweck liegen muss.

Art. 22

Für eine Statutenänderung ist die Anwesenheit bzw. die Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrags ist die Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art 23

Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten ersetzen die Gründerstatuten von 2012 und wurden per Datum überarbeitet und genehmigt.

Oberweningen, 01. September 2020

Der Präsident



Andreas Biel

Die Vize-Präsidenten



Gabriela von Gunten

Übersicht Ehrenmitglieder und Mitglieder per 01. September 2020

Ehrenmitglieder	Jahr
- Urs Schweinfurth	2020
- Pedro Rüegg	2017

Mitglieder

- Gabriela von Gunten	2015
- Andreas Biel	2020
- Alex Dysli	2020
- Carole Staub	2020
- Roger Kleiner	2020
- David Schwaninger	2020
- Roland Freund	2020
- Tanja Biel	2020